VERORDNUNG (EWG) Nr. 571/80 DER KOMMISSION

vom 6. März 1980

mit genauen Angaben zur Verordnung (EWG) Nr. 2908/79 hinsichtlich der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Pilzkonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2908/79 der Kommission (3) wurden vorläufig einige Abweichungen von der Verordnung (EWG) Nr. 1102/78 (4) vorgesehen, um die Mengen von Zuchtpilzkonserven festzusetzen, die kurzfristig aus der Volksrepublik China und der Republik Korea eingeführt werden können.

Die gemachten Erfahrungen haben gewisse Schwierigkeiten bei der Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/79 erkennen lassen, die sich insbesondere aus einer Divergenz zwischen den verschiedenen sprachlichen Fassungen ergeben. Es empfiehlt sich deshalb, der betreffenden Artikel genauer zu formulieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/79 erhält folgende Fassung :

„(2) Werden die Lizenzanträge von Personen gestellt, die das betreffende Erzeugnis aus der Volksrepublik China oder der Republik Korea 1977 nicht eingeführt haben, so werden diese Anträge in jedem Mitgliedstaat bis zu 2 % der Gesamtmenge genehmigt, für die Einfuhrlizenzen in diesem Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 erteilt werden können."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 326 vom 22. 12. 1979, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 139 vom 26. 5. 1978, S. 26.